

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 30. September 1980 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juni 1979 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Juni 1979 Nr. I B 3 - 6/97 088.

Erlangen, den 4. Juli 1979

Prof. Dr. N. Fiebig er
Präsident

Die Satzung wurde am 4. Juli 1979 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Juli 1979 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Juli 1979.

KMBI II 1979 S. 246

Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1979/80 an der Universität Bayreuth aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungssatzung 1979/80)

Vom 4. Juli 1979

Auf Grund Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), erläßt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Zulassungszahlen der in den nachfolgend genannten Studiengängen an der Universität Bayreuth im Wintersemester 1979/80 aufzunehmenden Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

1. Biologie-Diplom	30
1.1 Biologie-Lehramt an Gymnasien	10
1.2 Biologie-Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen	25
2. Chemie-Diplom	50
2.1 Chemie-Lehramt an Gymnasien	10
3. Geoökologie-Diplom	24
4. Erdkunde-Lehramt an Gymnasien	25
5. Rechtswissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzausbildung — Staatsexamen	140
6. Betriebswirtschaftslehre-Diplom	100

(2) Wird bei der Zulassung zu einem Studiengang die Zulassungszahl nicht erreicht, so erhöhen sich die Höchstzahlen der anderen Studiengänge desselben Faches entsprechend ihrem Anteil an der Summe der Zulassungszahlen des Faches. „Fächer“ im Sinn dieser Regelung sind die in Abs. 1 in der fortlaufenden Numerierung mit der gleichen Anfangszahl bezeichneten Studiengänge.

(3) Bewerber für höhere Semester der in Abs. 1 genannten Studiengänge werden in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der dort eingeschriebenen Studenten die für Studienanfänger festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(4) Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester ist im Zweifel nicht die Zahl der belegten Semester, sondern der tatsächliche Stand des Studiums maßgebend.

§ 2

(1) Im Sommersemester 1980 werden Studienanfänger nicht aufgenommen.

(2) Bewerber für höhere Fachsemester werden im Sommersemester 1980 in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der dort eingeschriebenen Studenten die für Studienanfänger festgesetzten Zahlen unterschreitet.

§ 3

In den in § 1 genannten Studienrichtungen besteht für Gaststudierende kein Anspruch auf Zulassung zu Seminaren, Praktika, Kursen, Exkursionen und anderen teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen.

§ 4

Diese Satzung tritt am 4. Juli 1979 in Kraft. Sie tritt am 30. September 1980 außer Kraft.

Diese Satzung wurde nach Beschluß des Senats der Universität Bayreuth vom 4. April 1979 und nach Eilentscheidung durch den Präsidenten vom 20. Juni 1979 beschlossen und durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit KMS vom 28. Juni 1979 Nr. I B 3 — 6/95 393 genehmigt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Bayreuth vom 28. Februar 1979 und 4. April 1979 und der Eilentscheidung des Präsidenten vom 20. Juni 1979 sowie der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 28. Juni 1979 Nr. I B 3 - 6/95 393.

Bayreuth, den 4. Juli 1979

Universität Bayreuth
Der Präsident

I. V. Prof. Dr. W. Schmitt Glaeser
Vizepräsident

Diese Satzung wurde durch Niederlegung im Präsidialbüro der Universität Bayreuth, Opernstraße 22, IV. Stock, Zimmer 412 und Bekanntmachung der Niederlegung in der Universität am 4. Juli 1979 gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen (HSchBekV) vom 5. November 1974 (GVBl S. 791) bekanntgemacht.

KMBI II 1979 S. 248

Fachprüfungsordnung für das Fach Kunstgeschichte der Universität Regensburg

Vom 4. Juli 1979

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. 958), erläßt die Universität Regensburg für das Fach **Kunstgeschichte** zur Ordnung für die Magisterprüfung in den Fachbereichen Philosophie, Sport und Kunstwissenschaften; Psychologie und Pädagogik; Geschichte, Gesellschaft und Geographie sowie Sprach- und Literaturwissenschaften an der Universität Regensburg vom 24. Februar 1975 (KMBI II S. 468), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. April 1978 (KMBI II S. 102), folgende Fachprüfungsordnung:

§ 1

Zulassung

Zur Magisterprüfung im Fach Kunstgeschichte wird zugelassen, wer die in der Magisterprüfungsordnung für

§ 1

Grundsätzliches

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet (Lehrbefähigung).

(2) Durch die Habilitation erlangt der Bewerber den Grad eines habilitierten Doktors der Philosophie (Dr. phil. habil.).

(3) Die Habilitation ist grundsätzlich in den Fächern möglich, die durch Lehrstühle vertreten sind, wobei die Bezeichnung des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, durch den Habilitationsausschuß (§ 2 Abs. 1) jeweils näher zu bestimmen ist.

§ 2

Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

(1) Zuständig für die Durchführung der Habilitation ist der Habilitationsausschuß.

(2) Der Habilitationsausschuß besteht aus allen Hochschullehrern der Fakultät, soweit sie nicht entpflichtet bzw. nicht pensioniert sind. Den Vorsitz führt der Dekan.

(3) Beschwerende Entscheidungen des Habilitationsausschusses sind dem Bewerber mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Habitationsleistungen

Die Habitationsleistungen bestehen aus

- einer schriftlichen Habitationsleistung gemäß Art. 74 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG (im folgenden einheitlich „Habilitationsschrift“ genannt),
- einem Probenvortrag und
- einer wissenschaftlichen Aussprache.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus:

- daß der Bewerber ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einen entsprechenden Studiengang an einer integrierten Gesamthochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
- daß der Bewerber zur Führung des Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grads berechtigt ist,
- daß der Bewerber die Habilitationsschrift in drei Exemplaren vorlegt,
- daß der Bewerber nicht an anderer Stelle bereits ein noch nicht abgeschlossenes Habilitationsverfahren beantragt hat,
- daß der Bewerber nicht schon ein zweitesmal mit einem Habilitationsverfahren aufgrund der Bewertung von Habitationsleistungen abgewiesen worden ist,
- daß dem Bewerber nicht ein akademischer Grad entzogen worden ist und daß auch keine Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen würden,
- daß sich ein Professor der Fakultät für die Begutachtung der Habilitationsschrift für zuständig erklärt.

(2) Der Bewerber muß seine wissenschaftliche Qualifikation über die Doktorarbeit hinaus unter Beweis gestellt

die Fachbereiche Philosophie, Sport und Kunstwissenschaften; Psychologie und Pädagogik; Geschichte, Gesellschaft und Geographie sowie Sprach- und Literaturwissenschaften genannten Voraussetzungen erfüllt und folgende Nachweise erbringt:

- Latinum, sofern nicht schon durch das Reifezeugnis nachgewiesen. Bewerber, denen es aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen unmöglich war, die notwendigen Kenntnisse zu erwerben, können auf Antrag von dieser Voraussetzung entbunden werden. Über den Antrag entscheidet der Fachbereichsrat.
- Nachweis über den erfolgreichen Besuch von mindestens drei kunstgeschichtlichen Hauptseminaren, wenn Kunstgeschichte in der Magisterprüfung Hauptfach und zwei kunstgeschichtlichen Hauptseminaren, wenn Kunstgeschichte zweites Fach ist.
- Nachweis über den Besuch von mindestens vier kunstgeschichtlichen Vorlesungen des Hauptstudiums.
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Exkursionen während des Hauptstudiums in der Gesamtdauer von mindestens 11 Tagen.

§ 2

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt.

(2) In der mündlichen Prüfung sind neben einem Gesamtüberblick über die abendländische Kunstgeschichte vertiefte Kenntnisse aus einem Stoffgebiet im Umfang von sechs Semesterwochenstunden nachzuweisen. Bei der Meldung zur Prüfung hat der Kandidat dieses Stoffgebiet anzugeben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die die Zwischenprüfung nach ihrem Inkrafttreten ablegen.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 28. Februar 1979 und vom 20. Juni 1979 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 2. April 1979 Nr. I B 4 - 6/41 660.

Regensburg, den 4. Juli 1979

Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. D. Henrich

Die Satzung wurde am 4. Juli 1979 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Juli 1979 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher 4. Juli 1979.

KMBI II 1979 S. 248

Habilitationsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth

Vom 10. Juli 1979

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 74 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791) und § 46 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 26. August 1975 (GVBl S. 288) erläßt die Universität Bayreuth folgende Habilitationsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät: